



## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Gladbeck

Ausgabe 14/01

Donnerstag, 05. Juli 2001

### **Satzung vom 27. Juni 2001 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995**

**Auf Grund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NW. S. 245) hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 21.06.2001 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck beschlossen.**

#### **Artikel I**

**Die Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995 zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2000, wird wie folgt geändert:**

1. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchst. c Satz 1 erhält folgende Fassung:  
Kauf, Verkauf von Tausch von Grundstücken, soweit deren Wert im Einzelfall 25.000 Euro nicht übersteigt; ist das Grundstück belastet, so wird die Höhe der Belastung dem Kaufpreis angerechnet bzw. hinzugerechnet.
  - b) Buchst. d erhält folgende Fassung:  
Vergaben aus dem Bereich des Baudezernates bis zu einer Höhe von 50.000 €.  
  
Der Bürgermeister hat zu der auf die Vergabe folgenden Sitzungen des Bauausschusses einen listenmäßigen Nachweis über die von ihm durchgeführten Vergaben ab einer Höhe von 15.000 € vorzulegen.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:  
Vergabeausschuss  
- für alle Vergaben im Bereich des Baudezernates ab 50.000 €.
  - b) Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:  
Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss  
- für Wirtschaftsförderungs- und Liegenschaftsangelegenheiten  
- er entscheidet über Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken, soweit deren Wert im Einzelfall 25.000 € übersteigt

3. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 5 Buchst. a erhält folgende Fassung:  
Die Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,5 € festgesetzt.
- b) Abs. 5 Buchst. f erhält folgende Fassung:  
In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 20 € je Stunde überschreiten.

#### **Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehrgeltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Gladbeck, den 27. Juni 2001

- S c h w e r h o f f -  
Bürgermeister

#### **Straßenbenennung**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 18.6.2001 folgenden Beschluss gefasst:

Die im Bereich des Neubaugebietes an der Hering-/Breukerstraße entstehende Straße wird in „Waterhuck“ benannt.

## **Richtlinie über die Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Gladbeck**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 21.6.2001 folgende Richtlinien für die Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Gladbeck anlässlich von Ehe- und Altersjubiläen beschlossen:

### **§ 1**

Der Bürgermeister der Stadt Gladbeck spricht Gladbecker Bürgerinnen und Bürgern aus Anlass folgender Ehe- und Altersjubiläen Glückwünsche aus:

- a) Ehejubiläen
  - bei Goldener Hochzeit (50 Jahre)
  - bei Diamantener Hochzeit (60 Jahre)
  - bei Eiserner Hochzeit (65 Jahre)
  - bei Kupferner Hochzeit (70 Jahre)
  - bei Gnadenhochzeit (75 Jahre)
  
- b) Altersjubiläen
  - bei Vollendung des 90. und jedes weiteren Lebensjahres

### **§ 2**

Die in § 1 der Richtlinie genannten Jubilarinnen und Jubilare erhalten ein durch den Bürgermeister unterzeichnetes Glückwunschscheiben.

### **§ 3**

Die Jubilarinnen und Jubilare erhalten unabhängig von ihrem persönlichen Einkommen ein Geldgeschenk in der im Folgenden genannten Höhe:

40 € bei Vollendung des 90. sowie 95. bis 99 Lebensjahres und anlässlich der Goldenen Hochzeit.

50 € bei Vollendung des 100. und jedes weiteren Lebensjahres sowie anlässlich der Diamantenen, Eisernen, Kupfernen oder Gnadenhochzeit.

### **§ 4**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

Gladbeck, 26.6.2001  
- Schwerhoff -  
Bürgermeister

---

## **Fundsachen**

In der Zeit vom 01.06.2001 - 30.06.2001 sind folgende Fundsachen gemeldet und nicht abgeholt worden:

11 Fahrräder, 5 Schlüsseletuis, 2 Armbanduhren, 1 Damenhandtasche mit Inhalt, 2 Brillen, 1 Brillenetui, 1 Geldbetrag, 1 Mofa, 1 Puppenwagen, 1 Regenschirm, Schmuck.

## **Namensgebung**

hier:      **Städtische Schule für Lernbehinderte  
Gladbeck-Brauck (Fröbelschule Brauck)**

Der Schulausschuss des Rates der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 11.06.2001 folgende Namensgebung beschlossen:

Die Schule für Lernbehinderte Gladbeck-Brauck (Fröbelschule Brauck) erhält mit Beginn des Schuljahres 2001/02 den Namen

**Roßheideschule  
Städtische Schule für Lernbehinderte  
- Sonderschule -  
Roßheidestr. 40  
45968 Gladbeck**

Gladbeck, den 19.06.2001  
Der Bürgermeister  
i. V.  
- Dr. Andriske -  
Erster Beigeordneter

---

## **Änderungsverordnung vom 22.06.2001 zur Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Gladbeck (Parkgebührenverordnung) vom 13. Dezember 1996**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVZÄndG) vom 19. März 2001 (BGBl. I Nr. 13 vom 26.03.2001 S. 386), und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV. NW S. 48/SGV. NW 92), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.09.1991 (GV. NW S. 365), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 21.06.2001 folgende Änderungsverordnung beschlossen:

### **Artikel I**

In § 1 der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Gladbeck (Parkgebührenverordnung) vom 13. Dezember 1996 wird die Angabe „1,— DM“ durch die Angabe „0,50 Euro“ und die Angabe „0,50 DM“ durch die Angabe „0,25 Euro“ ersetzt.

### **Artikel II**

Diese Änderungsverordnung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Stadt Gladbeck  
als örtliche Ordnungsbehörde  
(S c h w e r h o f f)  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungsverordnung zur Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Gladbeck (Parkgebührenverordnung) vom 13. Dezember 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 22. Juni 2001  
(S c h w e r h o f f)  
Bürgermeister

---

## Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

vom 22. Juni 2001

Aufgrund des § 16 Abs.1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I. S. 875) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 sowie Nr. 4.6.4 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVOArbtG) vom 25. Januar 2000 (GV NRW S.54/SGV NRW 281) wird für die Stadt Gladbeck gemäß Beschluss des Rates der Stadt Gladbeck vom 21.06.2001 verordnet:

### § 1

Verkaufsstellen dürfen am Samstag, dem 22. September 2001 bis 21.00 Uhr geöffnet sein.

### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gladbeck, 22. Juni 2001  
Stadt Gladbeck  
als örtliche Ordnungsbehörde

(S c h w e r h o f f)  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 22. Juni 2001  
(S c h w e r h o f f)  
Bürgermeister

---

## Beschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das am 23.03.2001 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 306209503 ausgestellt von der Sparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 02.07.2001  
Stadtsparkasse Gladbeck  
Der Vorstand  
Walter Piëtzka

## Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden für den Zentralen Betriebshof Gladbeck (eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Gladbeck) der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

I. Vertretungsberechtigte	Funktion
Harald Hofmann	Erster Werkleiter
Heinrich Vollmer	stellv. Werkleiter

### II. Beauftragte

#### A. kaufmännische Angelegenheiten

1. Herr Fritz
2. Frau Köhler
3. Frau Qual
4. Herr Ramacher

#### B. Personalangelegenheiten

1. Herr Fritz
2. Herr Groschka
3. Herr Horstmann
4. Frau Kipar
5. Frau Köhler
6. Herr Krieger
7. Frau Qual

#### C. operative Angelegenheiten

1. Herr Groschka
2. Herr Hornig
3. Frau Kipar
4. Frau Köhler
5. Herr Krieger
6. Frau Qual
7. Herr Ramacher

#### D. Gebühren

1. Herr Fritz
2. Herr Horstmann
3. Frau Köhler
4. Frau Qual

#### E. Vertretung beider Werkleiter

Im Falle der Vertretung beider Werkleiter zeichnen zwei Vertreter gemeinsam in der Reihenfolge:

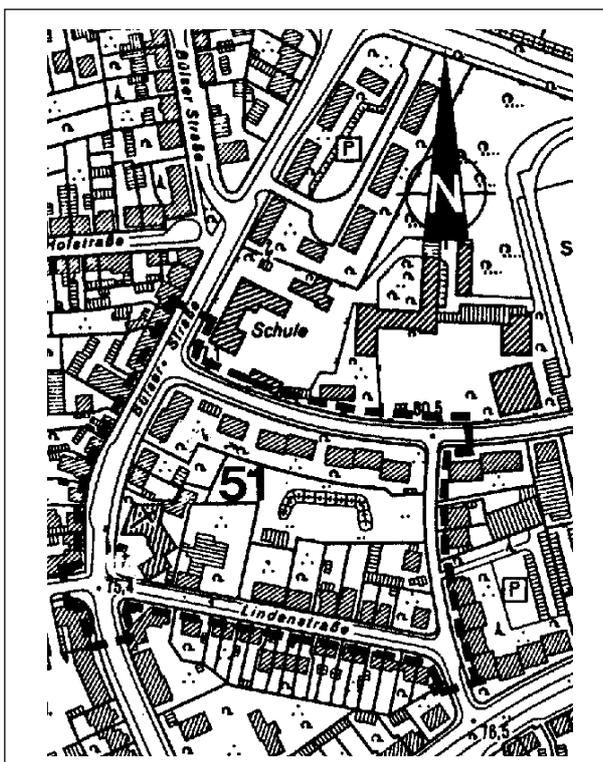
1. Frau Qual
2. Herr Fritz
3. Frau Köhler

Der Umfang der Vertretungsbefugnis ergibt sich aus der am 28. Dezember 2000 öffentlich bekannt gemachten Betriebsatzung des Zentralen Betriebshofes Gladbeck.

Hofmann  
Erster Werkleiter

Vollmer  
stellv. Werkleiter

### **-Erneute Veröffentlichung- Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Bebauungsplan Nr. 51 / Aufhebungsverfahren Gebiet: Krusenkamp, Ahorn-, Linden- und Berliner Straße (heute Bülser Straße)**



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 23.11.2000 die Einleitung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51, Gebiet: Krusenkamp, Ahorn-, Linden- und Berliner Straße beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. BGBl. I. Nr. 5 vom 27.01.1998, S. 137), werden hiermit alle interessierten Bürger zur Beteiligung an der Planung gebeten.

Die Planunterlagen

- der Bebauungsplan Nr. 51, Gebiet: Krusenkamp, Ahorn-, Linden- und Berliner Straße, rechtsverbindlich seit dem 24.11.1966

- die Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51 vom 29.05.2001

können vom **18.07.2001** bis zum **31.07.2001** einschließlich während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr)

im Rathaus, Büroturm II, 6. Obergeschoß, Zimmer 609, eingesehen werden. Bei der Einsichtnahme werden die Ziele und Zwecke der Planung dargelegt und es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Nach der Anhörung werden die Planunterlagen auf den Wandtafeln im Flur des 6. Obergeschosses im Büroturm II (Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht) bis zum **14.08.2001** einschl. zur allgemeinen Einsichtnahme ausgehängt.

Es wird darauf hingewiesen, daß es sich nicht um die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB handelt.

Gladbeck, den 29.06.2001

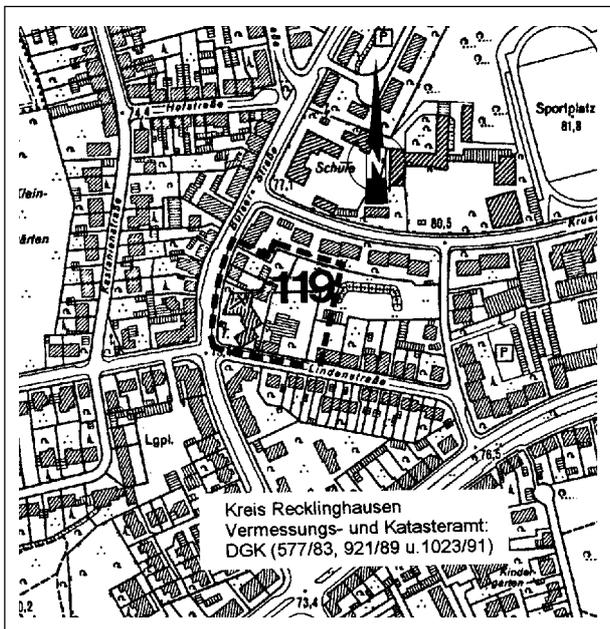
Der Bürgermeister

I.V.

Stojan

---

**-Erneute Veröffentlichung-  
Beteiligung der Bürger an der  
Bauleitplanung  
Bebauungsplan Nr. 119  
Gebiet: Linden- / Bülser Straße**



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 31.11.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119, Gebiet: Linden- / Bülser Straße beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. BGBl. I. Nr. 5 vom 27.01.1998, S. 137), werden hiermit alle interessierten Bürger zur Beteiligung an der Planung gebeten.

Die Planunterlagen

- der Bebauungsplan Nr. 119, Gebiet: Linden- / Bülser Straße, in der Planfassung vom 29.05.2001
- die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 119 vom 29.05.2001

können vom **18.07.2001** bis zum **31.07.2001** einschließlich während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Rathaus, Büroturm II, 6. Obergeschoß, Zimmer 609, eingesehen werden. Bei der Einsichtnahme werden die Ziele und Zwecke der Planung dargelegt und es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Nach der Anhörung werden die Planunterlagen auf den Wandtafeln im Flur des 6. Obergeschosses im Büroturm II (Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht) bis zum **14.08.2001** einschl. zur allgemeinen Einsichtnahme ausgehängt.

Es wird darauf hingewiesen, daß es sich nicht um die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB handelt.

Gladbeck, den 29.06.2001

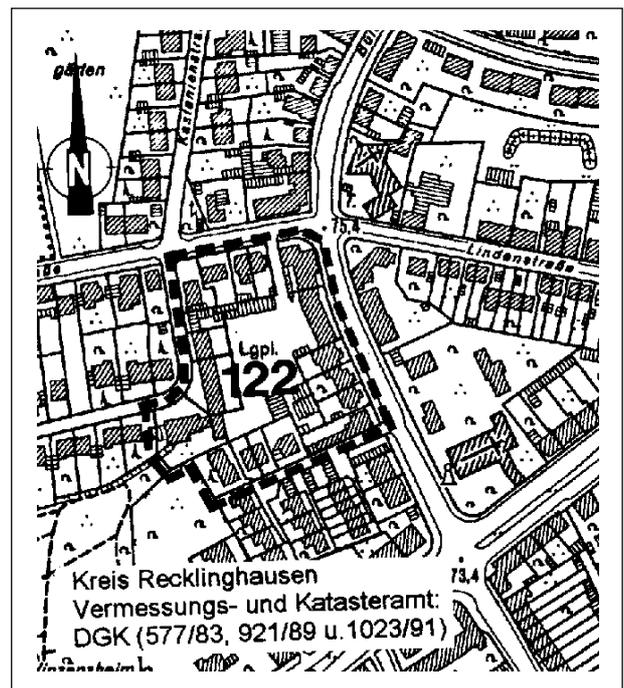
Der Bürgermeister

I.V.

Stojan

---

**-Erneute Veröffentlichung-  
Beteiligung der Bürger an der  
Bauleitplanung  
Bebauungsplan Nr. 122  
Gebiet: Linden- / Riesener- / Bülser Straße**



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 19.10.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122, Gebiet: Linden- / Riesener- / Bülser Straße beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. BGBl. I. Nr. 5 vom 27.01.1998, S. 137), werden hiermit alle interessierten Bürger zur Beteiligung an der Planung gebeten.

Die Planunterlagen

- der Bebauungsplan Nr. 122, Gebiet: Linden- / Riesener- / Bülser Straße, in der Planfassung vom 07.06.2001

können vom **18.07.2001** bis zum **31.07.2001** einschließlich während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Rathaus, Büroturm II, 6. Obergeschoß, Zimmer 609, eingesehen werden. Bei der Einsichtnahme werden die Ziele und Zwecke der Planung dargelegt und es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Nach der Anhörung werden die Planunterlagen auf den Wandtafeln im Flur des 6. Obergeschosses im Büroturm II (Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht) bis zum **14.08.2001** einschl. zur allgemeinen Einsichtnahme ausgehängt.

Es wird darauf hingewiesen, daß es sich nicht um die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB handelt.

Gladbeck, den 29.06.2001

Der Bürgermeister

I.V.

Stojan